

Wilhelm-Gymnasium zu Hamburg.

Zur Frage der Einheitsschule.

Von

Direktor Prof. Wegehaupt.

Wissenschaftliche Beilage

zum

Jahresbericht des Wilhelm-Gymnasiums in Hamburg.

Ostern 1902.

Hamburg 1902.

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, Eines Hohen Senates, wie auch des Johanneums Buchdruckern.

1902. Progr. Nr. 815.

Vorbemerkung.

Die Frage der Einheitsschule an dieser Stelle zu behandeln, hat mich der Umstand bewogen, daß wie auch an andern Orten so ganz besonders in Hamburg eine rührige, zumeist von den Lehrern der Volksschule ausgehende Agitation in der Presse, besonders der pädagogischen, in den Bürgervereinen und bei den politischen Wahlen für die Sache der Einheitsschule eintritt und immermehr Boden gewinnt. Der Grund für diese Thatsache ist aber darin zu suchen, daß nicht bloß über das Wesen und das Ziel der Einheitsschule, sondern auch über den Begriff selbst in weiten Kreisen Unkenntnis herrscht, daß man sich durch Schlagworte wie „allgemeine Volksschule“, „Aufbau der höheren Schulen auf dem gemeinsamen Unterbau der Volksschule“ blenden läßt, ohne sich klar zu machen, wie das ermöglicht werden kann. Dem gegenüber ist von den Lehrern der höheren Schulen, die doch durch die Einheitsschule eine ganz andere Organisation erhalten würden, verhältnismäßig wenig geschehen; es befaßt sich ja leider in unsern Kreisen nicht gern jemand mit derartigen, pädagogischen Fragen. Dazu kommt für Hamburg, daß an den Verhandlungen der Schulsynode,¹⁾ in denen der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen in Hamburg beraten wurde, nur wenige Lehrer der höheren Schule teilnahmen, — eine Thatsache, die nicht befremden kann, wenn man bedenkt, daß den 172 Direktoren und wissenschaftlichen Lehrern der höheren Staatsschulen in der Schulsynode fast 1600 Volksschullehrer gegenüberstehen, so daß principielle Fragen wie die der Gestaltung des Schulwesens Hamburgs auch beim Erscheinen sämtlicher höherer Lehrer in den Versammlungen nicht anders entschieden würden, als sie thatsächlich entschieden sind, nämlich im Sinne der Volksschullehrer, welche die unbestrittene Majorität haben. So ist es gekommen, daß zu dem für den hamburgischen Staat von der Schulbehörde vorbereiteten Unterrichtsgesetz die Schulsynode am 19. Januar 1899 ihrerseits einen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes den Behörden überreicht hat, der, falls er Annahme fände, eine völlige Umgestaltung des höheren Schulwesens in Hamburg zur Folge hätte, die Einrichtungen der Volksschule aber fast ganz unberührt ließe. Es scheint daher notwendig, daß nun endlich auch die Vertreter der höheren

¹⁾ Für die nichthamburgischen Leser dieser Zeilen bemerke ich, daß die Schulsynode (Mitgliederzahl im J. 1900 1782) aus den Vorstehern und festangestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nichtöffentlichen Schulen besteht. Sie hat das Recht 2 Mitglieder in die Oberschulbehörde zu wählen, sie berät von der Oberschulbehörde erforderte Gutachten und kann auch selbständige Anträge in Schulangelegenheiten an dieselbe stellen.

Schule Stellung zu diesem Entwurfe nehmen und zwar nicht nur in ihren Fachvereinen, aus denen zu wenig in die Öffentlichkeit hinausdringt, sondern an solchen Stellen, wo sie auch in weiten Kreisen gehört werden. So richten sich die folgenden Zeilen zunächst hauptsächlich an die Eltern unsrer Schüler und an die Kreise unsrer Stadt, die für die Schule Interesse haben, sie werden aber auch zugleich den Kollegen im Reiche, denen sie zu Gesicht kommen, zeigen, daß auch wir hier in Hamburg auf dem Platze sind, wenn es gilt, unsre höhere Schule zu verteidigen.

Die Organisation nun, die nach dem Vorschlage der Schulsynode das hamburgische Schulwesen erhalten soll, ist in folgenden Sätzen ihres Unterrichtsgesetzentwurfes enthalten:

§ 17. Die Staatsschulen sind nach dem Princip der Einheitsschule organisiert. Sie umfassen fünfstufige Volksschulen ohne fremde Sprachen, dreistufige Ergänzungsschulen, siebenstufige Gymnasien und Realgymnasien, vierstufige Realschulen und höhere Mädchenschulen und dreistufige Ober-Realschulen.

§ 19. Die Volksschulen bilden den gemeinsamen Unterbau der übrigen Schulen. Die Schüler, welche diese Schulen absolviert haben, können auf dem Versetzungswege in die Ergänzungsschule eintreten oder sich einer Reifeprüfung unterziehen. Das Reifezeugnis einer Volksschule für Knaben berechtigt zum Eintritt in die Realschule, ins Gymnasium oder Realgymnasium. Zum Eintritt in die Ober-Realschule berechtigt das Reifezeugnis einer Realschule. Das Reifezeugnis einer Volksschule für Mädchen berechtigt zum Eintritt in die höhere Mädchenschule. Die Aufnahme in eine höhere Klasse der genannten Schulen ist von einer von dem Direktor der betreffenden Schule anzuordnenden Prüfung abhängig.

§ 20. Ein Schulgeld wird in den Staatsschulen nicht erhoben. Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich geliefert.

Diese Sätze bedeuten die einschneidendsten Veränderungen im Schulwesen, wie es bisher organisiert war, und haben, das soll nicht geleugnet werden, durch die Konsequenz, mit der sie den Aufbau aller höheren Schulen auf den Unterbau der Volksschule setzen, eine für viele gewiß gradezu unwiderstehliche Überzeugungskraft. Und doch wenn man nur die Begründung liest, die diesen Paragraphen beigegeben ist, wird man bald erkennen, auf wie schwachen Grundlagen der Bau aufgeführt ist.

Drei Grundsätze, die von vornherein als „allgemein anerkannte pädagogische und sozialpolitische“ hingestellt werden, sind es, auf die das stolze Gebäude der Einheitsschule aufgerichtet wird.

Zunächst zwar wird den höheren Schulen die Eigenschaft zugesprochen, daß sie eine höhere Bildung als die niederen Schulen vermitteln, aber nur in intellektueller Hinsicht. „In moralischer und ästhetischer Bildung wird ein solcher Unterschied nicht konstruiert.“ Das Wort ist bezeichnend. Nicht zu konstruieren braucht man diesen Unterschied, nicht künstlich kann er geschaffen werden, sondern er ist von selber vorhanden und kann nicht weggeleugnet werden, vor allem nicht auf ästhetischem Gebiete. Oder glauben wirklich die Väter dieses Entwurfes, daß einem Primaner eines Gymnasiums nicht durch den

Lehrstoff, den die Schule ihm bietet, durch die Lektüre der Meisterwerke alter und neuerer Schriftsteller eine viel höhere ästhetische Bildung zugeführt werde als einem Volksschüler, trotz aller Bestrebungen, die Kunst in die Volksschulen einzuführen?

Auch ist es nicht richtig, wenn es heißt: „Je höher das Lehrziel einer Schule, desto mehr Schüler fallen auf dem Wege zu diesem Ziele ab.“ Vielmehr beweist die Statistik, daß in jeder Schulgattung der Prozentsatz derjenigen, die das Lehrziel erreichen, also auf dem Wege zu diesem Ziele nicht abfallen, ungefähr der gleiche ist. Dafür ein Beispiel: Nach dem Bericht der Ober-Schulbehörde über das Unterrichtsjahr 1900/1901 sind abgegangen aus den Selekten und I. Klassen der Volksschule nach erreichtem Ziele 4997, d. h. auf die Schülerzahl von 83551 nur 5,9 Prozent, 3190 gingen noch aus den niederen Klassen nach erfüllter Schulpflicht ab, d. h. sie haben zwar das nötige Alter, aber nicht das Ziel der Schule erreicht. Bei den 3 gymnasialen Anstalten — die Ober-Realschule vor dem Holstenthore mußte hier außer Ansatz bleiben, weil sie erst eine, nicht zwei Reifeprüfungen in dem Berichtjahre gehabt hatte — bestanden 88 die Reifeprüfung, d. h. von 1636 Schülern 5,4 Prozent.¹⁾ Bei den sechsstufigen Anstalten bestanden 137 die Abschlußprüfung, d. h. auf 1795 Schüler 7,6 Prozent. Wir glauben, diese Zahlen beweisen, was wir oben sagten, es machen an den höheren Schulen verhältnismäßig mindestens ebensoviele die oberste Klasse mit Erfolg durch, wie an der Volksschule und der Satz: „Höhere Bildung erfordert größere Kraft“ ist kein unumstößliches Axiom in dem Sinne, den die Schulsynode ihm giebt. Die „größere Kraft“ ist auch schon für die oberen Klassen der Volksschule notwendig und wer sie nicht hat — oft sind auch die Verhältnisse im Hause an diesem Mangel schuld, bei den höheren Schulen wie bei den niederen —, der fällt auf dem Wege zum Ziele ab, aber daraus zu folgern, man müsse zunächst alle Schüler in dieselbe Schule schicken und nur die in die höheren Schulen eintreten lassen, die diese größere Kraft besitzen, ist ganz unberechtigt. Wo will man denn den Zeitpunkt finden, um zu entscheiden, welche Schüler die größeren Geistesgaben haben, um die höhere Schule zu besuchen? Es sollte doch jedem Lehrer bekannt sein, daß häufig in jüngeren Jahren eine gewisse Begabung vorhanden ist, die dann nicht vorhält, oder daß umgekehrt — und das ist fast häufiger — Schüler sich sehr spät entwickeln und nachdem sie die unteren, oft noch die mittleren Klassen nur mit großer Mühe durchgemacht haben, dann in den oberen plötzlich sich ändern und mit Erfolg die Reifeprüfung bestehen. Kann man da die Entscheidung treffen nach dem Satze der Synode: „Schüler mit größeren Geistesgaben gehören in die höheren und solche mit schwächeren Kräften in Schulen mit niederen Zielen“? Wer kann das bei zehn- oder elfjährigen Knaben vorausbestimmen?

Der zweite Satz: „Die Geistesgaben sind unabhängig von dem materiellen Besitz“, ist an und für sich unstreitig richtig, aber was soll er für die Einheitsschule bedeuten? Es ist nicht richtig, daß, wie es zur Begründung dieses Satzes heißt, die reichen Eltern ihre Kinder in die höheren Schulen, der Mittelstand und die Armen ihre Kinder in die Volksschule schicken und daß dies geschehe, weil man glaube, daß das größere geistige Vermögen an den materiellen Besitz gebunden sei. — Zunächst werden unsere höheren Schulen zu einem grossen Teile von Kindern besucht, deren Eltern dem Mittelstande angehören, ja auch

¹⁾ Die Zahlen liegen für die beiden humanistischen Gymnasien noch besser: 59 Abiturienten auf 1013 Schüler = 5,8 Prozent.

von Söhnen solcher Eltern, denen es pekuniär sehr schwer fällt, ihren Kindern die höhere Bildung zu geben, die große Opfer bringen müssen, um dies zu können. Zudem spricht hauptsächlich nicht der Reichtum, sondern vielmehr die soziale Stellung der Eltern mit bei der Entscheidung, welche Schule der Knabe besuchen soll, daher die große Zahl von Söhnen von Beamten, höheren und niederen, die die höheren Schulen besuchen, daher verhältnismäßig wenig Söhne von kleinen Handwerkern und Arbeitern, obwohl sie oft besser gestellt sind als gering besoldete Beamte. Hier ist aber in der That häufig auch ein „größeres geistiges Vermögen“ vorhanden, weil Vater und Mutter gebildete Leute sind und ihre Kinder von Jugend auf zum Lernen und Arbeiten anhalten, denn nicht nur die Geistesgaben, sondern auch treuer Fleiß und ernstes Bemühen gehören zu dem größeren geistigen Vermögen, das für höhere Schulen nötig ist. Und so ist es also durchaus irreführend, wenn es heißt: „es läßt sich nicht nachweisen, daß die Kinder der Eltern, die 10000 Mark und mehr jährlich verdienen im Durchschnitt klüger sind, als diejenigen, deren Eltern sich mit 3000 Mark und weniger begnügen müssen“ — das läßt sich allerdings nicht nachweisen, aber so ist die Frage gar nicht zu stellen, man kann vielmehr nur sagen: die soziale Stellung der Eltern hat großen Einfluß, wenn nicht auf die Anlagen, so doch sicher auf die Befähigung der Kinder zum Besuche der höheren Schulen.

Diesen beiden Grundsätzen nun: „höhere Bildung erfordert größere Kraft“ und: „die Geistesgaben sind unabhängig von dem materiellen Besitz“, wird als dritter hinzugefügt: „vor dem öffentlichen Recht sind alle Staatsbürger gleich“, und aus diesen Sätzen dann gefolgert: Der Staat hat jedem Bürger die Gelegenheit zu schaffen, sich die größtmögliche Bildung zu erwerben. Man wird zunächst fragen, ob nicht der Staat durch die Errichtung der verschiedensten Arten von Schulen diese Gelegenheit schon jetzt jedem bietet. Diesem Einwurf gegenüber weisen die Anhänger der Einheitsschule auf das Schulgeld von 192 Mark hin, das jemand mit 3000 Mark Einkommen nicht bezahlen kann; dadurch erfolge das Ausschließen von den Vorteilen der höheren Schulen. Man verschweigt dabei, daß an den Realschulen das Schulgeld bedeutend niedriger ist, ferner, daß an den höheren Schulen Schulgeldermäßigungen erlangt werden können. Allerdings ist man in Hamburg sparsamer damit als in Preußen, wo 10 Prozent der Schülerzahl Freistellen erhalten können, doch es ließe sich gewiß auch in Hamburg in diesem Punkte eine größere Rücksichtnahme auf weniger gut gestellte Eltern durchsetzen — aber das alles ist nicht nach dem Sinne dieser Herrn: „Die Einheitsschule ist die einzige natürliche Schulorganisation, weil sie allein sich auf Naturgesetze gründet“; (das sind die 3 oben erwähnten Sätze) „sie allein ist die gerechte Organisation, weil sie nicht gestattet, daß einzelne Staatsbürger sich auf Kosten der Gesamtheit Vorteile schaffen, von denen andere ausgeschlossen sind“. Wir bestreiten auf das nachdrücklichste diese Behauptung. Eine langjährige Erfahrung an Schulen in großen, mittleren und kleinen Städten hat mir die auch sonst festgestellte Thatsache bestätigt, daß in Wahrheit kaum ein Kind ärmerer Eltern, das wirkliche Begabung zeigt, ausgeschlossen ist von der Erlangung einer höheren Bildung. Beweis dafür sind in allen höheren Berufskreisen eine Reihe von hervorragenden Leuten, die aus kleinen, ärmlichen Verhältnissen hervorgegangen sind, durch Fleiß, Begabung und Energie alle Schwierigkeiten überwanden und sich nicht ausschließen ließen. Aber ebenso kenne ich genug Fälle, wo begabte Kinder aus ärmlichen Verhältnissen, denen die Wege geebnet wurden ohne ihr

Zuthun, nicht aus ihren Kreisen heraus kamen und zu Grunde gingen. Solche würden in Masse aus der Einheitsschule, ohne Schulgeld, ohne Kosten für Lehr- und Lernmittel, hervorgehen, würden — es kostet ja nichts — ihrem Stande, ihren Berufen untreu werden, um in den höheren Berufskreisen unglücklich zu werden und nichts zu leisten. Namentlich würde das Handwerk einer großen Zahl tüchtiger, guter Köpfe verlustig gehen, die der Volksschule untreu werden und die höhere Bildung zu erlangen suchen würden. Es wäre gradezu ein soziales Unglück, wollte man durch die Einheitsschule allen den Zugang zu einer höheren Bildung, ohne Mühe, ohne eignes Zuthun eröffnen. Allerdings sagen die Herrn: „Es ist zwar eine Thatsache, daß nicht jeder sich eine höhere Bildung erwerben kann, weil die natürlichen Kräfte dazu nicht ausreichen. Die Naturgesetze müssen wir respektieren“. Aber wo und wann wird denn das bewiesen werden, daß die natürlichen Kräfte nicht ausreichen? Doch zumeist erst dann, wenn der Schüler nach seinem Übertritt aus der Volksschule in die höhere Schule dort nach ein oder zwei Jahren sich als untauglich beweist, nunmehr aber natürlich auch untauglich geworden ist für die Volksschule. Die geplante Einheitsschule würde eine große Menge tüchtiger Kräfte den Volksschulen entziehen und so die Volksschule schädigen, ohne daß diese Schüler von der höheren Schule, die sie besuchen, einen wirklichen Nutzen hätten. Oder glaubt man, daß viele Eltern Lust haben werden, ihre Kinder 3 Jahre auf die Ergänzungsschule zu schicken, wenn sie ohne irgendwelche Kosten in 4 Jahren auf einer Realschule den Freiwilligenschein und damit den großen Freibrief für den sogenannten Kreis der Gebildeten erlangen können? Es würde eine wahre Schulflucht aus der Volksschule stattfinden und diese mehr und mehr zur Armenschule herabsinken.¹⁾ Doch selbst zugegeben, die Theorie der Einheitsschule wäre richtig, wie denken sich denn ihre Verteidiger die praktische Durchführung?

Zunächst müßten sämtliche Vorschulen aufgehoben werden, denn Sonderschulen darf es nicht geben. Es müßten alle Kinder in die Volksschulen gehen. Dafür, daß dies kein Nachteil ist, beruft man sich besonders auf München (von der Schweiz sehe ich zunächst ab), man könnte sich auch auf eine Reihe anderer Städte berufen, in denen keine Vorschulen an den höheren Schulen existieren. Aber die Sache liegt doch anders; in diesen Städten giebt es, mit Ausnahme etwa ganz kleiner Orte, in der Regel private Vorschulen, in die wohlhabendere Leute ihre Kinder schicken, und hier in Hamburg, wo wir neben den staatlichen Vorschulen eine Reihe vorzüglicher privater Vorschulen besitzen, würden diese nicht nur sofort bei der Aufhebung der staatlichen Vorschulen überfüllt werden, sondern man würde noch eine Reihe neuer gründen und eine große Menge bessergestellter Leute würde nach wie vor ihre Kinder nicht in die allgemeine Volksschule schicken. Es würde also der soziale Gegensatz, den man so gern durch die Einheitsschule ausgleichen möchte, nicht beseitigt, sondern er würde verstärkt werden, wenn man nicht — im Gesetzentwurf ist es allerdings nirgends ausgesprochen — wie die Vorschulen der höheren Schulen auch die privaten Vorschulen und die der privaten Realschulen verbietet. Diese so notwendige Konsequenz hat man in der Schulsynode nicht gezogen, gewiß nicht aus Scheu vor den Kosten, die eine etwaige Ablösung der jetzt bestehenden privaten Vorschulen verursachen würde — man ist ja sonst leicht dazu geneigt, den Wegfall

¹⁾ Vergleiche dazu: Rieß, die Gefahren der allgemeinen Volksschule (Einheitsschule) S. 44 u. f. über die Erfahrungen in München.

